

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/311/2015/I-OB</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.11.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.11.2015				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

**Titel:**

Festlegung der Vertretungsregelung des Oberbürgermeisters

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat bestimmt die Vertretung des Oberbürgermeisters in nachfolgender Reihenfolge. Die Festlegung zur ersten Vertretung bleibt bestehen.

Zweiter Vertreter des Oberbürgermeisters wird der Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung, Herr Jens Krause.

Dritter Vertreter des Oberbürgermeisters wird die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Christiane Schlonski.

Vierter Vertreter des Oberbürgermeisters wird der Beigeordnete für Wirtschaft und Kultur, Herr Dr. Robert Reck.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 67(2) KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

**Begründung:** siehe Anlage 1

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

**Anlage 1:**

Die innere und äußere Handlungsfähigkeit muss auch dann gewährleistet sein, wenn der Oberbürgermeister nicht selbst entscheiden kann. Daher ist eine Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin zu treffen.

Gemäß § 67 Abs. 2 KVG LSA legt der Stadtrat bei Städten mit mehreren Beigeordneten die Reihenfolge der Vertreter fest. Dabei bleibt die Festlegung zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters vom 1. Februar 2012 bestehen.

Die Bestimmungen zur weiteren Vertretung des Oberbürgermeisters gelten dann für den Fall der Abwesenheit des Oberbürgermeisters wie auch des allgemeinen Vertreters.